

Lagerordnung

- § 1. Die Lagerleitung und das Betreuersteam haben das Weisungsrecht im Auftrag der/des Erziehungsberechtigten.
- § 2. Unerlaubtes Entfernen vom Lagergelände ist verboten.
- § 3. Nach Beginn der Nachtruhe ist das Betreten fremder Zelte verboten.
- § 4. Für die Teilnehmer besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- § 5. Elternbesuche während des Zeltlagers können nicht gestattet werden.
- § 6. Die Teilnehmer müssen bei der Abfahrt gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- § 7. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme. (Kinder die selber Mitglied bei der Kolpingsfamilie Clarholz sind oder deren Eltern werden bevorzugt. Dasselbe zählt auch für Kinder der Kochteams.)
- § 8. Ich verpflichte mich als Erziehungsberechtigte*r, meine Tochter / meinen Sohn eindringlich davon in Kenntnis zu setzen, dass sie / er den Anweisungen der Lagerleitung bzw. der Gruppenleiter zu folgen hat.
- § 9. Am Elternabend nehmen mein Kind und ich, soweit es möglich ist, teil.
- § 10. Am Abreisetag bringe ich mein Kind pünktlich zum Abfahrtsort.
- § 11. Ich verpflichte mich, der Busbegleitung die Krankenversichertenkarte meines Kindes am Abreisetag vor der Abfahrt mitzugeben.
- § 12. Ich versichere, dass ich während der Ferienfreizeit von Besuchen jeglicher Art absehe. Wenn dennoch zwingende Gründe (z.B. Krankheit, Heimweh) einen Besuch erfordern, so halte ich zunächst rechtzeitig telefonisch mit der Lagerleitung Rücksprache.
- § 13. Für das Zeltlager versichere ich die Zusammenarbeit mit der Lagerleitung bei entstehenden Problemen mit meinem Kind.
- § 14. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln oder bei Vergehen wie z.B. Diebstahl, körperliche Gewaltanwendung, Gefährdung anderer etc. behält sich die Lagerleitung Maßnahmen vor. Dies beinhaltet, dass der/die Teilnehmer*in bei schweren Verstößen vom Lager ausgeschlossen und auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden kann. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht in diesem Fall nicht.